

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

14. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 13. Juni 1961	Nummer 61
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2010	25. 5. 1961	RdErl. d. Innenministers Das Vorverfahren nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)	958
20320	5. 5. 1961	RdErl. d. Finanzministers Zahlung des Kinderzuschlags über das 25. Lebensjahr hinaus bei Verzögerung der Schul- oder Berufsausbildung (§ 18 Abs. 4 LBesG 60); hier: Verzögerung der Schulausbildung durch die Verlegung der Einschulungstermine für die öffentlichen Schulen im Jahre 1941 und nach Kriegsende	958
20325	17. 5. 1961	RdErl. d. Finanzministers Auswirkungen des § 40 Abs. 3 des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 8. November 1960 auf das Reisekostengesetz und das Umzugskostengesetz	958
8300	29. 5. 1961	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Verordnung zur Durchführung des § 33 BVG vom 11. Januar 1961 (BGBl. I S. 19)	959

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei	
9. 6. 1961	Verlegung des Sitzes der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen 959
Innenminister	
29. 5. 1961	Bek. — Einziehung von Seren und Impfstoffen 959
2. 6. 1961	RdErl. — Veranstaltungen am Tag der deutschen Einheit 960
Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	
	Personalveränderungen 959
Notizen	
26. 5. 1961	Erteilung des Exequatur an den Brasilianischen Konsul, Herrn David Monteiro de Barros Lima 959
26. 5. 1961	Erteilung des Exequatur an den Brasilianischen Wahlkonsul in Aachen, Herrn Herbert Pawel 959
Hinweis	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen. Nr. 22 v. 31. 5. 1961 960

I.

2010

Das Vorverfahren nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

RdErl. d. Innenministers v. 25. 5. 1961 — I C 2:18 — 12.10

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 10. 2. 1961 — IV C 330.60 — entschieden, daß sich für Klagen, die nach Inkrafttreten der Verwaltungsgerichtsordnung (i. 4. 1960) erhoben werden, die Passivlegitimation auch bei Lastenausgleichsstreitigkeiten nach der Verwaltungsgerichtsordnung regelt. Nr. 1.31 meines RdErl. v. 21. 12. 1960 (SMBL. NW. 2010) über das Vorverfahren nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird deshalb wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 wird Satz 3 durch folgende Sätze ersetzt:
„Die Passivlegitimation richtet sich dagegen nach § 78 VwGO i. Verb. mit § 5 Abs. 2 AG. VwGO. Die Klage ist somit in der Regel gegen die Behörde zu richten, die den ursprünglichen Verwaltungsakt erlassen (Oberstadtdirektor — Ausgleichsamt, Oberkreisdirektor — Ausgleichsamt) oder die den beantragten Verwaltungsakt unterlassen hat. Ist dagegen der Kläger erstmalig durch den Beschluß eines Beschwerdeausschusses beschwert worden, so ist die Klage gegen den Regierungspräsidenten zu richten, dessen Beschwerdeausschuß diesen Beschluß erlassen hat.“
2. In Absatz 2 werden die Worte „und die Passivlegitimation“ gestrichen.
3. Dem Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Für die Passivlegitimation gilt auch insoweit § 78 VwGO i. Verb. mit § 5 Abs. 2 AG. VwGO.“

Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Finanzminister.

— MBl. NW. 1961 S. 958.

20320

**Zahlung des Kinderzuschlages über das 25. Lebensjahr hinaus bei Verzögerung der Schul- oder Berufsausbildung (§ 18 Abs. 4 LBesG 60);
hier: Verzögerung der Schulausbildung durch die Verlegung der Einschulungstermine für die öffentlichen Schulen im Jahre 1941 und nach Kriegsende**

RdErl. d. Finanzministers v. 5. 5. 1961 — B 2125 — 531:IV:61

Verzögert sich die Schul- oder Berufsausbildung eines Kindes aus einem nicht in der Person des Beamten oder des Kindes liegenden Grunde über das 25. Lebensjahr hinaus, so wird der Kinderzuschlag entsprechend dem Zeitraum der nachgewiesenen Verzögerung länger gewährt.

Eine Ausbildung hat sich im Sinne des § 18 Abs. 4 nur dann verzögert, wenn ihre Dauer über das vollendete 25. Lebensjahr hinaus durch ein Ereignis verursacht worden ist, das den normalen Verlauf der Ausbildung stört. Dies wird nicht angenommen werden können, wenn auf Grund einer allgemein gültigen Vorschrift oder Anordnung das Schuljahr verlegt oder die Schulzeit verlängert wird; denn dadurch ist nicht der normale (d. h. der im Rahmen der allgemeinen Vorschriften liegende) Verlauf der Ausbildung gestört, sondern die Ausbildungsvorschriften sind allgemein (d. h. in der Norm) geändert worden.

Die Einschulungs- und Versetzungstermine für die öffentlichen Schulen sind im Jahre 1941 durch Rundschreiben des Reichsministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung allgemein von Ostern auf Herbst verlegt worden. Die dadurch bedingte Verschiebung der Schulausbildung ist keine Verzögerung im Sinne des § 18 Abs. 4 LBesG 60, da sie im Rahmen der Ausbildungsvorschriften liegt.

Anders ist die Sachlage bei der Rückverlegung der Einschulungs- und Versetzungstermine nach Kriegsende. Die mit dieser Rückverlegung verbundenen Verzögerun-

gen standen im Zusammenhang mit der Unterbrechung des Schulunterrichts bei Kriegsende. Die Schließung und Wiedereröffnung der Schulen war zeitlich und örtlich unterschiedlich. Ich bin deshalb damit einverstanden, daß Verzögerungen der Schulausbildung in der Zeit vom Herbst 1944 bis zum 31. März 1946 allgemein als Verzögerung im Sinne des § 18 Abs. 4 LBesG 60 anerkannt werden.

Die in den Vorläufigen Erläuterungen vom 22. Mai 1958 zu § 18 Abs. 4 BesAG enthaltene Bestimmung, daß die „Verzögerung der Ausbildung infolge Änderung der Schulorganisation (Verlegung des Schulbeginns)“ ein Verzögerungsgrund im Sinne des § 18 Abs. 4 ist, ist nicht mehr anzuwenden.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— MBl. NW. 1961 S. 958.

203205

Auswirkungen des § 40 Abs. 3 des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 8. November 1960 auf das Reisekostengesetz und das Umzugskostengesetz

RdErl. d. Finanzministers v. 17. 5. 1961 — B 2700-2720 — 1771:IV:61

Nach § 40 Abs. 3 des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 8. November 1960 (GV. NW. S. 359) treten in Rechts- und Verwaltungsvorschriften, soweit sich aus § 27 nichts anderes ergibt, an die Stelle der bisherigen Bezeichnungen der Besoldungsgruppen die neuen Bezeichnungen. Danach ergeben sich mit Wirkung vom 1. Oktober 1959 im Gesetz über Reisekostenvergütung der Beamten vom 15. Dezember 1933 (RGBl. I S. 1067) und im Gesetz über Umzugskostenvergütung der Beamten vom 3. Mai 1935 (RGBl. I S. 566) folgende Änderungen:

I. Reisekostengesetz

In § 4 des Reisekostengesetzes ist die Stufeneinteilung wie folgt geändert:

Beamte mit Grundgehalt nach den Besoldungsordnungen (Anlage 1 des Besoldungsgesetzes)			gehören zur Reisekostenstufe
A	B	H	
aus den Besoldungsgruppen			
—	B 11 bis B 9	—	Ia
A 16	B 8 bis B 2	H 4, H 3	Ib
A 15 bis A 11	B 1	H 2, H 1	II
A 10 a bis A 8	—	—	III
A 7, A 6	—	—	IV
A 5 bis A 1	—	—	V

II. Umzugskostengesetz

In § 3 des Umzugskostengesetzes ist die Stufeneinteilung wie folgt geändert:

Beamte mit Grundgehalt nach den Besoldungsordnungen (Anlage 1 des Besoldungsgesetzes)			gehören zur Umzugskostenstufe
A	B	H	
aus den Besoldungsgruppen			
—	B 11 bis B 9	—	Ia
A 16	B 8 bis B 2	H 4, H 3	Ib
A 15 bis A 11	B 1	H 2, H 1	II
A 10 a bis A 8	—	—	III
A 7, A 6	—	—	IV
A 5 bis A 1	—	—	V

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— MBl. NW. 1961 S. 958.

8300

Verordnung zur Durchführung des § 33 BVG vom 11. Januar 1961 (BGBl. I S. 19)

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 29. 5. 1961 — II B 2 — 4203 (22 61)

Bei der Anwendung der Verordnung zur Durchführung des § 33 BVG ist folgendes zu beachten:

§ 2 Nr. 19 und § 15 Abs. 3

Leistungen auf Grund von Unterhaltsansprüchen, die einer verheirateten Waise gegen ihren Ehemann zustehen, gehören nicht zu den übrigen Einkünften einer Waise im Sinne des § 47 Abs. 3 BVG.

§ 4

Bei der Prüfung des bürgerlich-rechtlichen Unterhaltsanspruchs bleibt die Grundrente außer Betracht, da diese durch die Kriegsbeschädigung erhöhten persönlichen Bedürfnissen des Beschädigten dient. Die **Ausgleichsrente** ist dagegen im vollen Umfange bei der Prüfung des bürgerlich-rechtlichen Unterhaltsanspruchs zu berücksichtigen.

§ 7a

Bei der Feststellung der Ausgleichsrente einer schwerbeschädigten Ehefrau, die mit ihrem Ehemann, einem Verwandten oder einem Stief- oder Pflegekind einen gemeinsamen Haushalt führt, ist auch zu prüfen, ob ihr im Haushalt wegen der anerkannten Schädigungsfolgen Mehraufwendungen entstehen. Ist das der Fall, sind die im § 7a genannten Pauschbeträge vom Bruttoeinkommen der Ehefrau ohne besonderen Nachweis der Höhe abzusetzen.

§ 11

Übersteigen die Zinsen aus Einlagen und Guthaben bei Sparkassen, Banken und ähnlichen Kreditanstalten den Betrag von 120.— DM jährlich, sind sie im vollen Umfange als Einkommen aus Kapitalvermögen zu berücksichtigen.

§ 12

Bei der Feststellung der Ausgleichsrente bleiben Einkünfte aus Hausbesitz gemäß § 12 Abs. 1 der Verordnung nur dann unberücksichtigt, wenn der Einheitswert der Grundstücke insgesamt nicht höher als 6000 DM ist. Einkünfte aus Hausbesitz sind aber dann bei der Feststellung der Ausgleichsrente zu berücksichtigen, wenn der Eigentumsanteil des Versorgungsberechtigten zwar unter 6000 DM liegt, der Einheitswert des gesamten Hausbesitzes jedoch höher als 6000 DM ist.

Ein Hausgarten in angemessener Größe gehört zum Hausbesitz im Rahmen des § 12 Abs. 1 der Verordnung. Kann dagegen eine Landfläche nicht mehr als Hausgarten angesehen werden, so muß das Einkommen daraus selbst dann als Einkommen angerechnet werden, wenn der Einheitswert aller Grundstücke, die nicht zum Hausbesitz gehören, 6000 DM nicht übersteigt.

In den Fällen, in denen der Einheitswert eines bebauten Grundstückes noch nicht festgesetzt worden ist, muß nach § 12 Abs. 2 letzter Satz der Verordnung an Stelle des Einheitswertes von einem Drittel der Herstellungskosten ausgegangen werden. Ist das Drittel der Herstellungskosten nicht höher als 6000 DM, findet § 12 Abs. 1 der Verordnung Anwendung. Von dem Drittel der Herstellungskosten ist solange auszugehen, bis der Einheitswert des Hausgrundstückes festgestellt ist. Von dem Monat an, in dem der Einheitswertbescheid ergangen ist, muß der Berechnung der Einkünfte aus Haus- und Grundbesitz der Einheitswert zugrunde gelegt werden.

Sind Reineinkünfte aus der Vermietung möblierter Zimmer im Rahmen des § 12 Abs. 11 der Verordnung vorhanden, müssen diese Einkünfte auch dann berücksichtigt werden, wenn der Einheitswert des Hausgrundstückes unter 6000 DM liegt.

§ 15 Abs. 5

Zu den „Berufsfachschulen“ gehören auch die Handelsschulen.

An die Landesversorgungsämter Nordrhein und Westfalen.

— MBl. NW. 1961 S. 959.

II

Innenminister

Einziehung von Seren und Impfstoffen

Bek. d. Innenministers v. 29. 5. 1961 — VI A 4 — 62.01.20

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen hat mit Rundschreiben vom 5. bzw. 12. 5. 1961 — VI i — 181 02 07 — mitgeteilt, daß

a) der Poliomyelitis-Impfstoff

mit der Kontrollnummer
101 (einhunderteins)
aus der Behringwerke AG,
Marburg Lahn

bezüglich seiner Wirksamkeit nicht mehr den Anforderungen des § 32 der Prüfungsvorschriften entspricht und daher zum Einzug bestimmt worden ist;

b) die Tetanus-Seren

mit den Kontrollnummern
11 und 13 (elf und dreizehn)
aus dem Serumwerk Memsen,
Memsen über Hoya-Weser

wegen Abschwächung in ihrem Wert um mehr als 10 % zum Einzug bestimmt worden sind.

— MBl. NW. 1961 S. 959.

Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Personalveränderungen

Es sind ernannt worden: Oberregierungs- und -baurat B. Brenke zum Regierungsbaudirektor bei der Bezirksregierung in Arnsberg; Oberregierungs- und -veterinär Dr. med. vet. A. Wintermann zum Regiergungsdirektor bei der Bezirksregierung in Münster; Oberregierungs- und -vermessungsrat W. Nordmann zum Regierungsdirektor beim Landesamt Nordrhein für Flurbereinigung und Siedlung in Düsseldorf; Regierungsvermessungsrat O. Arand zum Oberregierungsvermessungsrat beim Amt für Flurbereinigung und Siedlung in Bonn; Regierungsvermessungsrat G. Brand zum Oberregierungsvermessungsrat beim Amt für Flurbereinigung und Siedlung in Siegburg; Regierungsvermessungsrat H. Hersch zum Oberregierungsvermessungsrat beim Amt für Flurbereinigung und Siedlung in Mönchengladbach.

— MBl. NW. 1961 S. 959.

Notizen

Erteilung des Exequatur an den Brasilianischen Konsul, Herrn David Monteiro de Barros Lins

Düsseldorf, den 26. Mai 1961
I 5 — 406 — 3 61

Die Bundesregierung hat dem zum Brasilianischen Konsul in Düsseldorf ernannten Herrn David Monteiro de Barros Lins am 18. Mai 1961 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk des Konsulats umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen und folgende Teile des Landes Rheinland-Pfalz: Regierungsbezirke Trier und Koblenz mit Ausnahme der Kreise Kreuznach und Birkenfeld.

— MBl. NW. 1961 S. 959.

Erteilung des Exequatur an den Brasilianischen Wahlkonsul in Aachen, Herrn Herbert Pavel

Düsseldorf, den 26. Mai 1961
I 5 — 406 — 1 61

Die Bundesregierung hat dem zum Brasilianischen Wahlkonsul in Aachen ernannten Herrn Herbert Pavel am 18. Mai 1961 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk des Wahlkonsulats umfaßt die Stadt Aachen.

— MBl. NW. 1961 S. 959.

Innenminister**Veranstaltungen am Tag der deutschen Einheit**

RdErl. d. Innenministers v. 2. 6. 1961 — I C 1, 17-74.132

Am 10. Mai 1961 ist das Dritte Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage in Kraft getreten. In § 7 Abs. 2 der nunmehr geltenden Fassung des Gesetzes über die Sonn- und Feiertage (GV. NW. 1961 S. 209) sind die Veranstaltungen und Darbietungen aufgeführt, die zusätzlich zu den allgemeinen Verböten der §§ 4 und 6 an den stillen Feiertagen untersagt sind.

Zu den stillen Feiertagen gehört auch der Tag der deutschen Einheit (17. Juni). Die für diesen Tag geltende Neuregelung weicht insbesondere hinsichtlich des Verbots der sportlichen, turnerischen und ähnlichen Veranstaltungen von der früheren Regelung ab. Während solche Veranstaltungen nach der früheren Regelung erlaubt waren, sofern bei ihnen der ernste Charakter gewahrt war, sind nach der Neufassung am 17. Juni von 0 bis 13 Uhr alle sportlichen, turnerischen und ähnlichen Veranstaltungen einschließlich Pferderennen und anderer Pferdeleistungsschauen verboten. Dabei kommt es nicht darauf an, ob es sich um Veranstaltungen von Berufs- oder Vertragsspielern oder um Spiele von Amateurvereinen, um sportliche Veranstaltungen im Freien oder in geschlossenen Räumen handelt. Werden nach 13 Uhr sportliche, turnerische oder ähnliche Veranstaltungen durchgeführt, so soll in angemessener Weise auf den Sinn des Tages hingewiesen werden. Dies geschieht am zweckmäßigsten durch eine kurze Ansprache des Veranstalters und durch Einlegung einer Schweigeminute. Die örtlichen Ordnungsbehörden werden gebeten, die Veranstalter in geeigneter Weise rechtzeitig hierauf hinzuweisen.

Die Einhaltung der gesetzlichen Gebote und Verbote genügt jedoch allein nicht, um dem Sinn des 17. Juni Rechnung zu tragen. Die Charakterisierung des Tages der deutschen Ein-

heit als stiller Feiertag und die im Zusammenhang damit getroffenen Verbote sollen nur die äußeren Voraussetzungen für eine würdige Begehung dieses nationalen Gedenktages schaffen. Wie ich bereits in den Vorjahren immer wieder betont habe, dient der Tag der deutschen Einheit dem Gedenken an den Volksaufstand in der sowjetischen Besatzungszone Deutschlands im Jahre 1953 und dem Bekenntnis zur staatlichen Einheit des deutschen Volkes. Er soll in der ganzen Bevölkerung durch Feiern und Gedenkstunden, welche in erster Linie die Parteien, die Vertriebenenverbände und Landsmannschaften sowie die Ortskuratorien Unteilbares Deutschland veranstalten, den Gedanken an die dringendste nationale Aufgabe lebendig erhalten und den Willen zur Wiedervereinigung stärken.

Von den Landesbehörden, Gemeinden und Gemeindeverbänden wird erwartet, daß sie die Veranstaltungen nach Kräften unterstützen und ihre Durchführung durch Bereitstellung von Räumen und Ausschmückungsmaterial erleichtern.

Gemäß der Verordnung über das öffentliche Flaggen an gesetzlichen Feiertagen vom 4. August 1955 (GS. NW. S. 144) haben alle Dienststellen des Landes, der Gemeinden und der Gemeindeverbände sowie der übrigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts am Tag der deutschen Einheit zu flaggen. Eine Beflaggung auch der Privathäuser ist dringend erwünscht. Ich bitte deshalb die örtliche Presse rechtzeitig zu veranlassen, daß sie die Bevölkerung zur Beflaggung auffordert.

An alle Landesbehörden,

alle Gemeinden und Gemeindeverbände
und die sonstigen der Aufsicht des Landes
unterstehenden Körperschaften sowie
Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

— MBl. NW. 1961 S. 960.

Ministerpräsident — Staatskanzlei**Verlegung des Sitzes der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen**

Düsseldorf, den 9. Juni 1961

II/5 — 4 59

Infolge Verlegung von Teilen der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen lautet die Anschrift der Dienststelle ab 14. Juni 1961

Der Chef der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1a.

Die Dienststelle ist unter der Fernsprechnummer 83 71 und unter der Fernschreibnummer 858 1894 zu erreichen. Die Fernsprechanlage ist als Durchwahlanlage (Duwa) eingerichtet. Sie ermöglicht es, durch Wählen der Duwa-Nummer 837 und der Nebenstelle den gewünschten Teilnehmer der Staatskanzlei ohne Inanspruchnahme der Fernsprechvermittlung zu erreichen.

Der Eingang Mannesmannufer 1a kann wegen der noch nicht abgeschlossenen Bauarbeiten vorerst — bis etwa Mitte Juli — noch nicht benutzt werden. Besucher werden gebeten, bis zu diesem Zeitpunkt den Eingang des Arbeits- und Sozialministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Horionplatz 1, zu benutzen.

Bis zum Abschluß der Bauarbeiten werden die Referate für Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit, Grenzlandhilfe, Personal-, Besoldungs- und Haushaltsangelegenheiten, Fahrdienst, Kassen- und Rechnungswesen und Bürodirektion im bisherigen Dienstgebäude Elisabethstraße 5 verbleiben.

Der Dienstraum des Chefs der Staatskanzlei befindet sich auch weiterhin im Haus des Ministerpräsidenten, Haroldstraße 2. Er und die im vorstehenden Absatz bezeichneten Referate sind ab 14. Juni 1961 ebenfalls unter der Fernsprechnummer 83 71 und unter der Fernschreibnummer 858 1894 zu erreichen.

— MBl. NW. 1961 S. 960.

Hinweis**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 22 v. 31. 5. 1961**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM zuzügl. Postkosten)

Gliederungsnummer GS. NW.	Datum	Inhalt	Seite
7831	25. 5. 1961	Viehseuchenverordnung zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche	217
92	29. 5. 1961	Verordnung über die Zuständigkeit von Behörden nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG)	217

— MBl. NW. 1961 S. 960.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,— DM. Ausgabe B 9,20 DM.